

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und  
Orientwissenschaften

## **Studienordnung für den Masterstudiengang Afrikastudien/African Studies an der Universität Leipzig**

Vom 18. November 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat die Universität Leipzig am 10. Oktober 2013 folgende Studienordnung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Afrikastudien/African Studies Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Afrikastudien/African Studies mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
  1. der erfolgreiche Abschluss der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß der Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Afrikastudien/African Studies vom 24. April 2006,
  2. Kenntnisse in a) Englisch und Französisch oder b) Kenntnisse in Englisch und einer anderen Amtssprache der Afrikanischen Union (Arabisch, Portugiesisch, Spanisch, Swahili) zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation; Sprachkompetenz entsprechend der Stufe B2 (erste Fremdsprache) bzw. der Stufe B1 (zweite Fremdsprache) des Europäischen Referenzrahmens bzw. der UNICert-Stufe II des AKS. Der Nachweis der geforderten Sprachqualifikation ist bei der Einschreibung durch Vorlage entsprechender Zeugnisse zu führen.

**§ 3**  
**Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 4**  
**Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Afrikastudien/African Studies entspricht 120 Leistungspunkten.

- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

## **§ 5**

### **Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Der Masterstudiengang Afrikastudien/African Studies ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Gegenstand des Masterstudienganges Afrikastudien/African Studies ist Afrika in Gegenwart und Vergangenheit.
- (4) Der Masterstudiengang Afrikastudien/African Studies hat zum Ziel, den Studierenden eine interdisziplinäre und reflexive Perspektive auf Afrika zu vermitteln. Auf der Grundlage von Erkenntnissen und Methoden aus verschiedenen geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen vertiefen Studierende die Fähigkeit, sich anhand fachspezifischer Standards selbständig und kritisch mit Aussagen über Afrika auseinander zu setzen, diese Aussagen als Bestandteile von zeitspezifischen Wissensordnungen zu verstehen und ihre forschungs- oder anwendungsorientierten Potentiale und Probleme beurteilen zu können. Der Schwerpunkt liegt auf den Bereichen Geschichte, Kultur, Sprache, Literatur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.
- (5) Die Studierenden sollen weiterhin befähigt werden, ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten so zu entwickeln, dass sie nach dem Studium in verschiedenen berufspraktischen Arbeitsfeldern nutzbar sind und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung vertieft werden können. Zu diesen Arbeitsfeldern zählen vor allem Wissenschaft und Forschung, Kultur und Medien (Verlage, Messe- und Kultureinrichtungen, Museen, Touristik, Archive und Dokumentationszentren, multikulturelle Sozial- und Freizeiteinrichtungen etc.) sowie Entwicklungszusammenarbeit, Verwaltung, Politik und Wirtschaft (z. B. nationale und internationale Organisationen, Diplomatischer Dienst, Stiftungen, Verbände etc.).

- (6) Ein weiteres Ziel ist es, den Studierenden den Erwerb von spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten zu ermöglichen, die auf eine weiterführende Qualifizierung durch das Anfertigen einer Dissertation hinführen.
- (7) Der Studiengang Afrikastudien/African Studies wird mit dem Master of Arts (M.A.) als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## **§ 6 Vermittlungsformen**

- (1) Vermittlungsformen sind:
  - Vorlesung (V)
  - Seminar (S)
  - Übung (Ü)
  - Praktikum (P)
  - Sprachkurs (SK)
  - Kolloquium (K).
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

## **§ 7 Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## **§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel fünf oder zehn Leistungspunkte.

Es gibt zwei Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
  2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (4) Lehrveranstaltungen können auf Englisch gehalten werden.
  - (5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 20 Leistungspunkten (600 Arbeitsstunden) verbunden.

## **§ 9**

### **Auslandssemester, Auslandsforschungsprojekt und Auslandspraktikum**

- (1) Das Studium beinhaltet einen Auslandsaufenthalt, welcher eine sinnvolle thematische Vertiefung des Studiums erlauben soll. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung des jeweiligen Instituts) zu organisieren. Studierende haben vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.

- (2) Der Auslandsaufenthalt kann in drei Formen absolviert werden:
1. als Auslandssemester an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, in der Regel in Afrika, insbesondere an einer der Partnerhochschulen der Universität Leipzig (Modul 03-AFR-1801);
  2. als selbstorganisiertes Praktikum außerhalb Deutschlands, in der Regel in Afrika, in den Bereichen Kultur und Medien (Verlage, Messe- und Kultureinrichtungen, Museen, Touristik, Archive und Dokumentationszentren, multikulturelle Sozial- und Freizeiteinrichtungen etc.) sowie Entwicklungszusammenarbeit, Verwaltung, Politik und Wirtschaft (z. B. inter- oder supranationale Organisationen, Diplomatischer Dienst, Stiftungen, Verbände etc.) (Modul 03-AFR-1802);
  3. als selbstorganisierte Feldforschung oder als Hospitanz in einem Forschungsprojekt (Modul 03-AFR-1803).

Mit Zustimmung des/der die Masterarbeit betreuenden Professors/Professorin bzw. einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person, die im Masterstudiengang Afrikastudien/African Studies lehrt, und des Prüfungsausschusses, kann das Auslandsaufenthaltsmodul (03-AFR-1801 bis -1803) in Deutschland absolviert werden, wenn dies aus persönlichen Gründen erforderlich ist und ein entsprechend begründeter Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde.

## **§ 10**

### **Module des Masterstudiums**

Der Masterstudiengang Afrikastudien/African Studies umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

## **§ 11**

### **Abschluss des Masterstudiums**

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, dem Auslandsaufenthalt und der Masterarbeit zusammensetzt.

**§ 12**  
**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

**§ 13**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Masterstudiengangs Afrikastudien vom 3. November 2006 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 8, S. 26 bis 39) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29. August 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 50, S. 62 bis 63) außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 16. Juli 2013 beschlossen. Sie wurde am 10. Oktober 2013 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 18. November 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

**Allgemeine Erläuterung**

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

**Einzelerläuterung**

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Afrikastudien/  
African Studies  
Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>Wahlpflichtplatzhalter 1 (2 Module aus [03-AFR-1103 oder -1104], -1702 bis -1706)</b>		1.	P	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>03-AFR-1701 Afrika: Wissen, Glauben und Repräsentationen</b>		1.	P	1	300	10
Seminar "Wissen, Glauben und Repräsentationen I" (2SWS)						
Seminar "Wissen, Glauben und Repräsentationen II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>Wahlpflichtplatzhalter 2 (4 Module aus 03-AFR-1711 bis -1716)</b>		2.	P	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>Wahlpflichtplatzhalter 3 (1 Modul aus 03-AFR-1203, -1204, -1717 bis -1719)</b>		2.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>Wahlpflichtplatzhalter 4 (1 Modul aus 03-AFR-1801 bis -1803)</b>		3.	P	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>03-AFR-1811 Fortgeschrittene Afrikastudien VII</b>		4.	P	1	300	10
Seminar "Masterseminar" (2SWS)						
Kolloquium "Institutskolloquium" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an Modul 03-AFR-1701 sowie an einem Modul des dritten Semesters (03-AFR-1801, -1802 oder -1803)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>Masterarbeit</b>					600	20
<b>Summe:</b>					3600	120

## Wahlpflichtmodule Master of Arts Afrikastudien/ African Studies

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>03-AFR-1103</b> <b>Hausa I</b>		1.	WP	1	300	10
Übung "Grammatik" (2SWS)						
Übung "Konversation" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Nur für Teilnehmende ohne Vorkenntnisse in der Hausa-Sprache.				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>03-AFR-1104</b> <b>Swahili I</b>		1.	WP	1	300	10
Übung "Grammatik" (2SWS)						
Übung "Konversation" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Nur für Teilnehmende ohne Vorkenntnisse in der Swahili-Sprache.				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>03-AFR-1702</b> <b>Gesellschaft und Politik in Afrika</b>		1.	WP	1	300	10
Seminar "The State in Africa" (2SWS)						
Seminar "Gesellschaft in Afrika" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>03-AFR-1703</b> <b>International Studies</b>		1.	WP	1	300	10
Vorlesung "International Studies" (2SWS)						
Seminar "Political Economy of Africa" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>03-AFR-1704</b> <b>Regionen Afrikas I</b>		1.	WP	1	300	10
Seminar "Westafrikastudien I" (2SWS)						
Seminar "Ostafrikastudien I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>03-AFR-1705</b> <b>Ostafrikastudien I</b>		1.	WP	1	300	10
Seminar "Ostafrikastudien I" (2SWS)						
Sprachkurs "Fortgeschrittenes Swahili I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

03-AFR-1706 <b>Westafrikastudien I</b>	1.	WP	1	300	10
Seminar "Westafrikastudien I" (2SWS)					
Sprachkurs "Fortgeschrittenes Hausa I" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-AFR-1203 <b>Hausa II</b>	2.	WP	1	300	10
Übung "Grammatik" (2SWS)					
Übung "Konversation" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul 03-AFR-1103.				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
03-AFR-1204 <b>Swahili II</b>	2.	WP	1	300	10
Übung "Grammatik" (2SWS)					
Übung "Konversation" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul 03-AFR-1104.				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
03-AFR-1711 <b>Fortgeschrittene Afrikastudien I</b>	2.	WP	1	150	5
Seminar "Interdisziplinäre Perspektiven auf sprachliche und mediale Praktiken" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
03-AFR-1712 <b>Fortgeschrittene Afrikastudien II</b>	2.	WP	1	150	5
Seminar "Peace and Security in Africa" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
03-AFR-1713 <b>Fortgeschrittene Afrikastudien III</b>	2.	WP	1	150	5
Seminar "Respacing Africa" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
03-AFR-1714 <b>Fortgeschrittene Afrikastudien IV</b>	2.	WP	1	150	5
Seminar "The Arts in Africa" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
03-AFR-1715 <b>Fortgeschrittene Afrikastudien V</b>	2.	WP	1	150	5
Seminar "Debates on African History" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
03-AFR-1716 <b>Fortgeschrittene Afrikastudien VI</b>	2.	WP	1	150	5
Seminar "Lebensweisen und Lebensunterhalt in Afrika" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				

03-AFR-1717 <b>Regionen Afrikas II</b>	2.	WP	1	300	10
Seminar "Westafrikastudien II" (2SWS)					
Seminar "Ostafrikastudien II" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
03-AFR-1718 <b>Ostafrikastudien II</b>	2.	WP	1	300	10
Seminar "Ostafrikastudien II" (2SWS)					
Sprachkurs "Fortgeschrittenes Swahili II" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
03-AFR-1719 <b>Westafrikastudien II</b>	2.	WP	1	300	10
Seminar "Westafrikastudien II" (2SWS)					
Sprachkurs "Fortgeschrittenes Hausa II" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
03-AFR-1801 <b>Auslandssemester</b>	3.	WP	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-AFR-1802 <b>Praktikum</b>	3.	WP	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-AFR-1803 <b>Feldforschung</b>	3.	WP	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				